

# RS Vwgh 2000/7/11 99/16/0183

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.2000

## Index

22/02 Zivilprozessordnung

23/04 Exekutionsordnung

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

EO §1 Z5;

GGG 1984 §14;

GGG 1984 §18 Abs1;

GGG 1984 §18 Abs2 Z2;

ZPO §204;

## Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH führt ein Vergleich auch dann zur Neubewertung des Streitgegenstandes, wenn er in Ansehung eines gar nicht (mehr) strittigen Anspruches geschlossen bzw wenn darin schon eine vertraglich bestehende Verpflichtung neuerlich übernommen wird (Hinweis E 2.7.1998, 98/16/0150). Dabei kommt es also nicht darauf an, ob der Inhalt der getroffenen Vereinbarung überhaupt strittig war bzw ob mit dem Vergleich ein exekutionsfähiger Titel geschaffen wird (Hinweis E 30.4.1999, 98/16/0336).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999160183.X01

## Im RIS seit

24.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.01.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)